

**Kleine Anfrage  
der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 03.03.2026  
und Mitteilung des Senats vom 12.05.2026**

**Antisemitische Straftaten im Land Bremen**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach Auskunft des Senats ist die Zahl antisemitischer Straftaten im Land Bremen seit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 stark angestiegen: von 26 im Jahr 2022 über 71 im Jahr 2023 auf 107 Taten im Jahr 2024 (Drucksache 21/1479).

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

**Vorbemerkung:**

Seit dem Jahr 2018 verwendet der Senat die Antisemitismus-Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) der Internationalen Allianz zum Holocaustgedenken als verbindliche Grundlage. Diese Definition, die bereits 2017 auf Bundesebene übernommen wurde, wurde vom Senat offiziell anerkannt, um eine einheitliche Bewertungsbasis für antisemitische Vorfälle zu schaffen.

Antisemitismus wird dabei als eine bestimmte Wahrnehmung von Juden verstanden, die sich als Hass gegenüber jüdischen Personen ausdrücken kann. Antisemitismus richtet sich in Wort und Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Zudem umfasst die Definition auch Angriffe auf den Staat Israel, sofern dieser als jüdisches Kollektiv wahrgenommen wird.

Die Einführung der IHRA-Definition erfolgte im Rahmen des vom Senat am 04.09.2018 beschlossenen, ressortübergreifenden Konzepts „Stopp den Antisemitismus“, welches auf dem Beschluss der Bundesregierung und einer Empfehlung der Innenministerkonferenz basiert. Ziel dieses Konzepts ist es u.a., eine gemeinsame und verbindliche Grundlage für die Erfassung und Bewertung antisemitischer Vorfälle zu schaffen. In der praktischen Anwendung dient die Definition als handlungsleitender Maßstab für öffentliche Institutionen wie Verwaltung, Polizei und Bildungswesen. Sie wird genutzt, um antisemitische Straftaten und Vorfälle einheitlich zu erfassen, entsprechende Fortbildungen durchzuführen und das Bewusstsein für Antisemitismus zu schärfen. Durch diese Maßnahmen soll Antisemitismus präziser erkannt, konsequenter geahndet und präventiv bekämpft werden, wobei die enge Zusammenarbeit mit den beiden jüdischen Gemeinden im Land Bremen eine zentrale Rolle spielt.

Straftaten mit politischer Motivation werden im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) registriert. Der KPMD-PMK ist ein gemeinsames System von Bund und Ländern, welches seit dem Jahr 2001 besteht und bundesweit eine einheitliche, detaillierte und systematische Erhebung der gesamten Straftaten zur politisch motivierten Kriminalität gewährleistet. Dadurch wird eine verlässliche Datenbasis für polizeiliche Auswertungen, statistische Aussagen, Führungsentscheidungen, kriminalpolitische Entscheidungen und die kriminalistisch-kriminologische Forschung zum Zwecke der Prävention und Repression geschaffen. Im Rahmen des KPMD-PMK werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen, werden politisch motivierte Straftaten durch die Länder sogenannten Themenfeldern zugeordnet und die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet. Ist ein Sachverhalt nicht den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- zuzuordnen, so ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- zu wählen. Die Bewertung einer politisch motivierten Straftat ist somit immer möglich. Politisch motivierte

Straftaten werden, anders als Straftaten der Allgemeinkriminalität bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), grundsätzlich zu Beginn des Verfahrens zugeordnet (sogenannte Eingangstatistik).

Das Landeskriminalamt Bremen erhebt politisch motivierte Straftaten nach dem Prinzip der „eingefrorenen Daten“ gemäß einer Stichtagsregelung. Straftaten, die erst nach diesem Stichtag polizeilich bekannt werden und deren Tatzeit sich im vorangegangenen Berichtsjahr oder in den Berichtsjahren davor befindet, werden nicht mehr nachträglich in die Statistik aufgenommen. Somit ist eine langfristige Vergleichbarkeit gesichert, da gleiche Tatzeit- und Ermittlungszeiträume miteinander verglichen werden.

Die Zuordnung zu den Phänomenbereichen der PMK erfolgt anhand der bundesweit abgestimmten Definitionen des KPMD-PMK.

Die Phänomenbereiche werden wie folgt definiert:

Phänomenbereich PMK -rechts-:

Definition: „Politisch motivierter Kriminalität -rechts- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen.

Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.“

Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie-:

Definition: „Politisch motivierter Kriminalität -ausländische Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende, nichtreligiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere, wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen. Die Staatsangehörigkeit des Täters ist hierbei unerheblich.“

Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie-:

Definition: „Politisch motivierter Kriminalität -religiöse Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war.“

Phänomenbereich PMK -links-:

Definition: „Politisch motivierter Kriminalität -links- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „linken“ Ideologie ist grundsätzlich die Annahme einer Gleichheit/Gleichwertigkeit der Menschen.

Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren.“

Die vier vorstehenden Definitionen verdeutlichen, dass es bei den konkreten Fallkonstellationen mitunter eine diffizile Abgrenzung vorzunehmen ist, denn jeder Sachverhalt kann immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden.

PMK -sonstige Zuordnung-:

Ist der Sachverhalt jedoch nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- zu wählen. Hierunter sind zu fassen:

- Echte Staatsschutzdelikte, die ohne explizite politische Motivation begangen werden;
- Fälle, bei denen unter Berücksichtigung des Einzelfalls kein anderer Phänomenbereich einschlägig ist;
- Fälle, bei denen die Erkenntnislage den Rückschluss auf einen der vorgenannten Phänomenbereiche nicht zulässt.“

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Definition der fünf Phänomenbereiche der PMK gelten jene Straftaten als „antisemitisch“, die aus einer antijüdischen Haltung heraus begangen werden.

Diese werden im Unterthemenfeld „antisemitisch“ als Unterausprägung des Themenfelds „Hasskriminalität“ registriert. Zum Bereich der Hasskriminalität zählen politisch motivierte Straftaten aller genannten Phänomenbereiche, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie unmittelbar aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf

- Nationalität
- ethnische Zugehörigkeit
- Hautfarbe
- Religionszugehörigkeit/Weltanschauung
- sozialen Status
- physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung
- Geschlecht/geschlechtliche Identität
- sexuelle Orientierung
- äußeres Erscheinungsbild

begangen werden.

Straftaten der Hasskriminalität können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

### **1. Wie viele Straftaten mit antisemitischer Motivation wurden im Land Bremen im Jahr 2025 registriert und wie verteilen sich diese Straftaten auf die Bremer Stadtteile sowie auf Bremerhaven?**

Im Jahr 2025 wurden mit 77 antisemitischen Straftaten für das Land Bremen 30 Straftaten weniger erfasst, als noch im Jahr 2024 (107 antisemitische Straftaten). Die Gliederung nach Stadtgemeinden ist der folgenden Tabelle 1 zu entnehmen. 20 Prozent der antisemitischen Straftaten standen in einem Zusammenhang mit Demonstrationen und/oder Versammlungslagen. Die in Relation zu Bremerhaven höher ausfallende Summe der antisemitischen Straftaten in der Stadt Bremen ist u.a. auf jene Versammlungslagen zurückzuführen, die überwiegend in Bremen stattfanden.

Den Tabellen 2 und 3 ist die Verteilung getrennt nach Stadtgemeinden und Stadtteilen zu entnehmen.

<b>Antisemitische Straftaten</b>	<b>Anzahl</b>
<b>Land Bremen</b>	<b>77</b>
Davon Stadt Bremen	73
Davon Stadt Bremerhaven	4

Tabelle 1: Anzahl antisemitischer Straftaten im Berichtsjahr 2025 für das Land Bremen sowie nach Stadtgemeinden.

<b>Antisemitische Straftaten nach Stadtteilen</b>	<b>Anzahl</b>
<b>Stadt Bremen</b>	<b>73</b>
Mitte (Altstadt, Bahnhofsvorstadt)	20
Ost (Vahr, Neue Vahr Nord)	9
Ost (Hemelingen, Sebaldsbrück)	4
Ost (Horn-Lehe, Borgfeld, Blockland)	4
Süd (Neustadt, Hohentor, Neuenland)	3
Süd (Neustadt, Buntentor, Huckelriede)	3
Nord (Burglesum)	3
Ost (Östliche Vorstadt, Fesenfeld)	3
West (Gröpelingen, Oslebshausen)	3
Ost (Schwachhausen, Riensberg)	2
Ost (Vahr, Neue Vahr Südost)	2
Nord (Veogesack)	2
Süd (Obervieland, Arsten)	2
Ost (Oberneuland, Neue Vahr)	2
West (Findorff, Bahnhofsvorstadt)	1
West (Walle, Hohweg)	1
Süd (Obervieland, Kattenesch)	1
Ost (Hemelingen, Hastedt)	1
Ost (Östliche Vorstadt, Hastedt)	1
West (Walle, Westend)	1
Nord (Burglesum, Blockland)	1
West (Gröpelingen, Burglesum)	1
Nord (Blumenthal, Farge)	1
Ost (Schwachhausen, Gete)	1
Ost (Oberneuland)	1

Tabelle 2: Anzahl antisemitischer Straftaten im Berichtsjahr 2025 für die Stadt Bremen und die jeweiligen Stadtteile.

<b>Antisemitische Straftaten nach Stadtteilen</b>	<b>Anzahl</b>
<b>Stadt Bremerhaven</b>	<b>4</b>
Lehe (einschl. Speckenbüttel, Eckernfeld)	3
Grünhöfe (Geestemünde)	1

Tabelle 3: Anzahl antisemitischer Straftaten im Berichtsjahr 2025 für die Stadt Bremerhaven und die jeweiligen Stadtteile.

**2. Wie verteilen sich die unter Ziffer 1. erfragten Straftaten auf die jeweiligen Phänomenbereiche politisch motivierter Kriminalität? Bitte nach den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven unterscheiden.**

Die überwiegende Zahl antisemitischer Straftaten im Land Bremen wurde in den Phänomenbereichen „PMK -rechts-“ und „PMK -ausländische Ideologie-“ erfasst. Nähere Informationen zur Erfassung der antisemitischen Straftaten im Jahr 2025, gegliedert nach den Phänomenbereichen der PMK sowie nach Stadtgemeinden, sind der folgenden Tabelle 4 zu entnehmen.

<b>Phänomenbereich / Stadtgemeinde</b>	<b>Anzahl</b>
<b>PMK -rechts-</b>	<b>47</b>
Davon Stadtgebiet Bremen	45
Davon Stadtgebiet Bremerhaven	2
<b>PMK -links-</b>	<b>2</b>
Davon Stadtgebiet Bremen	2
Davon Stadtgebiet Bremerhaven	-
<b>PMK -ausländische Ideologie-</b>	<b>24</b>
Davon Stadtgebiet Bremen	22
Davon Stadtgebiet Bremerhaven	2
<b>PMK -religiöse Ideologie-</b>	<b>4</b>
Davon Stadtgebiet Bremen	4
Davon Stadtgebiet Bremerhaven	-
<b>PMK -sonstige Zuordnung-</b>	<b>-</b>
<b>Gesamt</b>	<b>77</b>

Tabelle 4: Anzahl antisemitischer Straftaten im Berichtsjahr 2025 nach Phänomenbereichen und Stadtgemeinden.

**3. Wie viele dieser unter Ziffer 2. erfragten Straftaten waren Gewaltdelikte? Bitte getrennt nach den beiden Stadtgemeinden ausweisen.**

**4. Wie viele Personen wurden im Bundesland Bremen im Jahr 2025 bei Überfällen mit antisemitischer Motivation**

a) leicht verletzt,

b) schwer verletzt bzw. getötet?

Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.

**5. Welchen Phänomenbereichen sind die unter Ziffer 4. erfragten Delikte den Tatverdächtigen zuzuordnen? Bitte getrennte Antwort für Bremen und Bremerhaven.**

Die Fragen 3 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Im Jahr 2025 wurden im Land Bremen insgesamt fünf Fälle politisch motivierter Gewaltkriminalität mit antisemitischer Motivation registriert. Diese entfielen ausnahmslos auf die Stadt Bremen und wurden in zwei Fällen dem Phänomenbereich „PMK -rechts-“ und in drei Fällen dem Phänomenbereich „PMK -ausländische Ideologie-“ zugeordnet.

Bei den Taten handelte es sich um zwei Körperverletzungsdelikte gemäß § 223 StGB, eine gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB sowie zwei Raubdelikte gemäß § 249 StGB. Bei den drei Körperverletzungsdelikten wurden insgesamt vier geschädigte Personen erfasst. Diese wurden jeweils leicht verletzt. Bei den beiden Raubdelikten blieben die geschädigten Personen unverletzt.

**6. Welche Straftaten/Delikte mit antisemitischer Motivation wurden jeweils mit Bezug zu**  
**a) Synagogen,**  
**b) jüdischen Gedenkstätten/jüdischen Denkmälern,**  
**c) jüdischen Friedhöfen**  
**im Jahr 2025 registriert? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven aufführen.**

**7. Welchen Phänomenbereichen wurden die unter Ziffer 6. erfragten Delikte jeweils zugeordnet?**

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Die Anzahl antisemitischer Straftaten im Jahr 2025 mit den jeweiligen Angriffszielen „Synagoge“, „Gedenkstätte“ sowie „Friedhof“, getrennt nach Stadtgemeinden, ist der folgenden Tabelle 5 zu entnehmen.

<b>Antisemitische Straftaten auf ...</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Phänomenbereich</b>
<b>a) Synagogen</b>	<b>2</b>	
Davon Stadt Bremen	1	PMK -ausländische Ideologie-
Davon Stadt Bremerhaven	1	PMK -rechts-
<b>b) jüdischen Gedenkstätten/jüdischen Denkmälern</b>	<b>1</b>	
Davon Stadt Bremen	1	PMK -rechts-
<b>c) jüdischen Friedhöfen</b>	<b>1</b>	
Davon Stadt Bremen	1	PMK -rechts-

Tabelle 5: Antisemitische Straftaten im Berichtsjahr 2025 mit den Angriffszielen Synagoge, Gedenkstätte und Friedhof.

Bei den Straftaten mit dem Angriffsziel „Synagoge“ handelte es sich in einem Fall um eine Beleidigung gegen eine Person im Nahbereich einer Synagoge. In einem anderen Fall erfolgte eine Sachbeschädigung an einem Gedenkkranz an einer Synagoge.

Bei der Straftat mit dem Angriffsziel „Gedenkstätte“ handelte es sich um eine Sachbeschädigung an einem Denkmal.

Bei der Straftat mit dem Angriffsziel „Friedhof“ handelte es sich um eine Sachbeschädigung mit rechtsextremen Parolen/Inhalten im Nahbereich eines jüdischen Friedhofs.

**8. Gegen wie viele Tatverdächtige wurden wegen antisemitisch motivierter Straftaten im Jahr 2025 ermittelt und welchem Phänomenbereich waren die Tatverdächtigen zuzuordnen? Bitte getrennte Antwort für Bremen und Bremerhaven.**

Im Jahr 2025 wurde in 40 von 77 Fällen mindestens eine tatverdächtige Person ermittelt. Insgesamt wurden zu den 40 Fällen insgesamt 57 tatverdächtige Personen ermittelt. Davon wurden vier Tatverdächtige in vier Fällen mit Tatort in Bremerhaven und 53 Tatverdächtige in 36 Fällen mit Tatort in Bremen erfasst.

Der folgende Tabelle 6 ist die Anzahl aufgeklärter antisemitischer Straftaten im Jahr 2025, gegliedert nach Phänomenbereichen der PMK sowie nach Stadtgemeinden zu entnehmen.

	<b>Anzahl aufgeklärte Fälle</b>	<b>Anzahl Tatverdächtige</b>
<b>PMK -rechts-</b>	<b>23</b>	<b>36</b>
Davon Stadtgebiet Bremen	21	34
Davon Stadtgebiet Bremerhaven	2	2
<b>PMK -links-</b>	-	-
<b>PMK -ausländische Ideologie</b>	<b>13</b>	<b>17</b>
Davon Stadtgebiet Bremen	11	15
Davon Stadtgebiet Bremerhaven	2	2
<b>PMK -religiöse Ideologie-</b>	<b>4</b>	<b>4</b>

	Anzahl aufgeklärte Fälle	Anzahl Tatverdächtige
Davon Stadtgebiet Bremen	4	4
Davon Stadtgebiet Bremerhaven	-	-
<b>PMK -sonstige Zuordnung-</b>	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>40</b>	<b>57</b>

Tabelle 6: Anzahl aufgeklärter antisemitischer Straftaten im Berichtsjahr 2025 nach Phänomenbereich und Stadtgebiet.

**9. In wie vielen Fällen antisemitisch motivierter Straftaten kam es im Jahr 2025 zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven auflisten.**

In allen registrierten Fällen antisemitischer Straftaten wurden durch die Polizeivollzugsbehörden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Anzahl der polizeilichen Ermittlungsverfahren ist somit identisch mit der Anzahl antisemitischer Straftaten (77, vgl. Antwort auf die Frage 1).

**10. Wie verteilen sich die unter Ziffer 9. erfragten Ermittlungsverfahren auf die unterschiedlichen Phänomenbereiche des Antisemitismus? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven auflisten.**

Die Verteilung der 77 Ermittlungsverfahren auf die Phänomenbereiche ist der Antwort auf die Frage 2 zu entnehmen.

**11. In wie vielen Fällen antisemitisch motivierter Straftaten kam es im Jahr 2025 zu einer Einstellung des Verfahrens? Bitte getrennte Angaben für Bremen und Bremerhaven.**

Zur Beantwortung der Frage wurden die in der Antwort auf die Frage 1 skizzierten, polizeilich erfassten 77 als antisemitisch eingestuften Vorgänge für das Jahr 2025 einzeln anhand von web.sta im Hinblick auf die justiziellen Verfahrensstände bzw. -ausgänge überprüft, wobei sich nach Abschluss der Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft nicht in jedem der 77 Fälle eine antisemitische Tatmotivation als bestätigt erwies.

Es ist zu berücksichtigen, dass sechs der benannten Vorgänge, die jeweils den Tatort Bremen betreffen, im Datenbestand der Staatsanwaltschaft nicht recherchiert werden konnten bzw. dort bisher noch nicht zur Bearbeitung eingegangen sind.

Sechs weitere Vorgänge - ebenfalls allesamt den Tatort Bremen betreffend - wurden aufgrund dortiger Zuständigkeiten an andere Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet abgegeben bzw. dort übernommen.

In weiteren acht der benannten Vorgänge - wiederum allesamt betreffend den Tatort Bremen - dauern die Ermittlungen derzeit an.

In 45 Verfahren gegen namentlich bekannte sowie gegen unbekannte Täter erfolgte eine Einstellung des Verfahrens. In 42 Fällen lag der Tatort in Bremen und in drei Fällen in Bremerhaven.

**12. Was war die jeweilige Begründung für die Einstellung der Ermittlungsverfahren im Einzelfall? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.**

Sieben Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte - sechs betreffend den Tatort Bremen und ein Verfahren betreffend den Tatort Bremerhaven - wurden mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

In weiteren zwei Fällen - einer betreffend den Tatort Bremen und einer betreffend den Tatort Bremerhaven - sind Verfahren unter Verweisung auf den Privatklageweg nach § 170 Abs. 2 StPO i.V.m. § 376 StPO eingestellt worden.

In weiteren sechs Fällen - fünf betreffend den Tatort Bremen und einer betreffend den Tatort Bremerhaven - wurden Ermittlungs- bzw. Strafverfahren nach § 153 Abs. 1 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO eingestellt.

Weitere vier Verfahren - allesamt betreffend den Tatort Bremen - wurden nach § 45 Abs. 1 bzw. Abs. 2 JGG sowie nach § 47 JGG eingestellt.

Zwei weitere der benannten Vorgänge - beide betreffend den Tatort Bremen - sind derzeit aufgrund unbekanntem Aufenthalts der Beschuldigten vorläufig nach § 154f StPO eingestellt.

24 Vorgänge - allesamt betreffend den Tatort Bremen - wurden mangels Täterermittlung nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

**13. Wie viele Tatverdächtige antisemitischer Straftaten wurden im Jahr 2025 verurteilt und welchen Phänomenbereichen waren diese zuzuordnen? Antwort bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven.**

**14. In welchem Strafmaß bewegten sich im Jahr 2025 die Verurteilungen aufgrund antisemitischer Straftaten im Land Bremen? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.**

Die Fragen 13 und 14 werden zusammen beantwortet.

In acht der polizeilich erfassten 77 Vorgänge - allesamt die Tatörtlichkeit Bremen betreffend - wurden, teilweise nach Verbindung der Vorgänge untereinander, insgesamt fünf Verurteilungen zu (Gesamt-) Geldstrafen (1 x 70 Tagessätze; 2 x 90 Tagessätze; 1 x 100 Tagessätze; 1 x 150 Tagessätze) erwirkt, wobei in einem Fall von der Angeklagten Berufung gegen die erstinstanzliche Verurteilung eingelegt wurde und das Verfahren derzeit in der Berufungsinstanz anhängig ist. Im Übrigen sind die Entscheidungen rechtskräftig. Sechs der acht Vorgänge waren dem Phänomenbereich „PMK – rechts“ und zwei Vorgänge dem Phänomenbereich „PMK – ausländische Ideologie“ zuzuordnen.

In vier weiteren Fällen - drei betreffend den Tatort Bremen und einer betreffend den Tatort Bremerhaven - wurde der Erlass eines Strafbefehls beantragt bzw. Anklage zum Jugendrichter erhoben. Eine gerichtliche Entscheidung steht jeweils noch aus.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.